

Entwurf einer Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung - Verbändebeteiligung, Fristende: 25. August 2023

Verband	KBV
Datum:	17.08.2023

Der Entwurf der Rechtsverordnung unter der Maßgabe, dass die „vorliegenden Anforderungen einen ausreichend hohen Strahlenschutz und eine ausreichend hohe Qualität gewährleisten, ohne durch überhöhte Standards die Durchführung der Untersuchung und die Zugänglichkeit der Bevölkerung zu dieser medizinischen Leistung zu erschweren“ wird seitens der KBV grundsätzlich begrüßt und befürwortet.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 2 Abs. 1 Nr. 3a	„3. die über einen Bericht einer Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, verfügen, aus dem Folgendes hervorgeht: a) ein Zigarettenkonsum, der noch andauert oder vor weniger als zehn Jahren vollständig beendet wurde, von aa) mindestens 25 Jahren und bb) mindestens 15 Packungsjahren “	Inhalt.	Die Berechnung der Packungsjahre ist in der Begründung dezidiert erklärt. Hingegen bleibt bei der Gesamtdauer von 25 Jahren unklar, wie bei kürzer als 10 Jahre andauernden Unterbrechungen zu verfahren ist: müssen die pausierten Jahre dann aus der Gesamtdauer herausgerechnet werden? Regelungstext und Begründung lassen dies offen.	Klarstellung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [\$/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	§ 2 Abs. 1 Nr. 4	„die durch eine Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, in einem mündlichen Gespräch und durch Aushändigung schriftlicher Informationen über Folgendes aufgeklärt wurden:	Allgemein	Die Klarstellung, dass es sich hierbei um eine Aufklärung handelt, wird ausdrücklich begrüßt.	keine
3	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4	„... mindestens 200 Untersuchungen mittels Thorax-Computertomographie im Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit der Lungenkrebsfrüherkennung befundet und dokumentiert hat und 4. mindestens die folgende Anzahl an Untersuchungen mittels Niedrigdosis-Computertomographie zur Lungenkrebsfrüherkennung befundet und dokumentiert: a) 100 im ersten Jahr der Tätigkeit der Lungenkrebsfrüherkennung und b) 200 pro Jahr ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit der Lungenkrebsfrüherkennung. “	inhaltlich	Es erschließt sich nicht, warum für die Aufrechterhaltung der Befähigung nicht auch alle Thorax-CT-Untersuchungen anerkannt werden, analog zur Vorgabe vor Aufnahme der Tätigkeit. Darüber hinaus bleiben die Folgen einer Unterschreitung der Vorgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 offen; hier wird eine Regelung angeregt, die bei nachvollziehbarer Begründung eine kurzzeitige Unterschreitung ermöglicht, z.B., wenn die berufliche Tätigkeit zeitweilig nicht möglich war, die Vorgaben aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllbar sind. Gründe für eine längere Auszeit können insbesondere Inanspruchnahme von Elternzeit, längere Erkrankung oder die Teilnahme an einem humanitären Einsatz sein.	„mindestens die folgende Anzahl an Untersuchungen mittels Niedrigdosis-Computertomographie zur Lungenkrebsfrüherkennung oder Thorax-Computertomographie befundet und dokumentiert: “

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [\$/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
4	§ 6 Abs. 2 Nr. 2	„...über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt auf dem Gebiet a) der Inneren Medizin oder b) der Allgemeinmedizin verfügt und...“	inhaltlich	Die Öffnung für weitere Fachgruppen im Vergleich zum BfS-Bericht wird ausdrücklich begrüßt. Um die Basis für das Screening weiter zu verbreiten wird angeregt, eine weitere Öffnung für Fachgruppen zu erwägen, sofern sie Kenntnisse im Bereich der Lungenkrebsfrüherkennung erworben haben (z. B. Urologen, Gynäkologen).	Ggf. Öffnung für weitere Arztgruppen
5	§ 6 Abs. 3	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat zu prüfen, ob die Person, die nach § 5 Absatz 3 hinzuziehen ist,...“	redaktionell	Verweisfehler, gemeint ist Absatz 4	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat zu prüfen, ob die Person, die nach § 5 Absatz 3 4 hinzuziehen ist,...“
6	§ 6 Abs. 3	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat zu prüfen, ob die Person, die nach § 5 Absatz 3 hinzuziehen ist [...] 2 . über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt auf dem Gebiet der Thoraxchirurgie verfügt und 3. an einer auf die Untersuchung und Behandlung von Lungenkrebs spezialisierten Einrichtung tätig ist“	inhaltlich	Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie erwerben in ihrer Weiterbildung ausgeprägte Kompetenzen in der Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Lungentumoren. Sie sind damit im gleichen Maße wie Fachärztinnen und Fachärzte für Thoraxchirurgie für die Beurteilung abklärungsbedürftiger Befunde im Rahmen der Lungenkrebsfrüherkennung geeignet. Anders als in dem Fachgebiet der Thoraxchirurgie nehmen Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie jedoch häufig	Erweiterung der für die Mitbefundung abklärungsbedürftiger Befunde qualifizierte Personen auf Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, die nicht zwingend in auf Lungenkrebs spezialisierte Einrichtungen tätig sein müssen, ggf.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./allg./rechtl./inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Durch die Beschränkung der Mitbefundung abklärungsbedürftiger Befunde auf an Lungenkrebszentren Tätige bliebe die in der vertragsärztlichen Versorgung vorhandenen pneumologische Expertise unberücksichtigt. Diese Qualifikationsvoraussetzung sollte für die Facharztgruppe der Pneumologie daher nicht vorgegeben werden. Gegebenenfalls könnte die Einrichtung von Tumorboards erwogen werden.	im Rahmen von Tumorboards.
7					
8					
9					